

THOMAS SCHUMACHER

WERTE UND GESELLSCHAFT

Beim Zusammenwirken von Justiz und Sozialer Arbeit handelt es sich um ein gesellschaftliches Projekt, das in sich schlüssig und stimmig ist. Dennoch erwecken die jüngsten Diskussionen rund um den zurückliegenden hessischen Wahlkampf den Eindruck, als liefe etwas schief. Die dazu maßgeblichen politischen Agitationen waren und sind nichts Neues, und so schnell sie an der Oberfläche medialer Aufmerksamkeit aufgetaucht sind und Wirbel verursacht haben, so schnell waren sie auch wieder in der Versenkung verschwunden. Wer mit dem Jugendstrafrecht befasst ist und dessen erzieherisches Potential vor Augen hat, weiß die Perspektiven zu schätzen, die sich daraus ergeben – und zwar durchaus ohne den Zwang zu kuscheln.

Niemand sollte – und niemand will – Straftaten, die von Jugendlichen begangen wurden, bagatellisieren. Im Gegenteil: Das Jugendstrafrecht stellt ein wirksames Instrument dar, einen jugendlichen Täter auf die Schuld und auf die Verantwortung hinzuweisen, die er durch sein Handeln auf sich gezogen hat. Wenn es Lösungswege und Hilfperspektiven aufzeigt und Strafen mehr am Täter als an der Tat ausrichtet, erleichtert es einem jungen Menschen die Aneignung der besagten Verantwortung, statt ihn in seinem inneren Widerstand zu bestätigen. Man kann darüber streiten, ob es nicht im einen oder anderen Fall besser wäre, hart durchzugreifen – ich meine, dass solche Härte nicht in Widerspruch zum Jugendstrafrecht steht und auch immer wieder praktiziert wird. Aber es eignet sich nicht als Muster für den Umgang mit jungen Menschen, deren Fehlverhalten auch ihrem Alter, gesellschaftlicher Ausgrenzung und oftmals problematischen Familiensituationen geschuldet ist.

Der Bestand an Werten, auf die sich die deutsche Gesellschaft gründet, legt dieser eine besondere Verantwortung für ihre Kinder nahe. Freilich setzt das eine sinnvolle Unterscheidung zwischen Kind bzw. Jugendlichen hier und einem erwachsenem Menschen dort voraus, aber genau das geschieht im Jugendstrafrecht. Menschen jedoch, die noch nicht als Erwachsene zu sehen sind, haben einen pädagogischen Bedarf, dem die Gesellschaft Rechnung tragen muss. Wenn im Jugendstrafrecht Straftaten Jugendlicher daher anders als die von Erwachsenen behandelt werden, kommt dieser Bedarf in Form einer unmissverständlichen Wertentscheidung zur Geltung.

Zweierlei Wertperspektive ist für das jugendgerichtliche Handeln zu unterscheiden: zum einen der Ansatz, über die vom Grundgesetz garantierten Grundrechte hinaus Jugendliche in ihrer besonderen Situation und Rolle im Gesellschaftsgefüge zu betrachten und notwendige Sanktionen auch am erzieherischen Bedarf auszurichten – ohne die spezifische Schuld, die ein Fehlverhalten aufgeworfen hat, zu ignorieren; zum andern die Pflicht, Jugendkriminalität auch präventiv über die Ausgestaltung tragfähiger sozialer Strukturen zu bekämpfen. Dazu braucht es das fachliche Wissen und die Erfahrung der Sozialen Arbeit über ihre konkrete Rolle im Jugendgerichtsverfahren hinaus.

Einer aufbrechenden öffentlichen Diskussion über den richtigen Umgang mit jugendlichen Straftätern ist eine Besinnung auf die Werte der Gesellschaft, in der diese Jugendlichen straffällig werden, zur Seite zu stellen. Gesellschaft zeigt, wenn sie sich von den Kontroversen immer wieder irritieren lässt, einen Beratungsbedarf. Die Erfahrung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ist dabei ebenso eine unentbehrliche Grundlage wie die Reflexion der beruflich geleisteten Sozialen Arbeit auf den Werteansatz, den solidarisches, öffentliches Handeln indiziert. So sind die Beiträge und Gedanken einer Tagung, die das *Jugendstrafrecht zwischen Kuschelpädagogik und Wegsperrern* kritisch in den Blick nimmt, ein Beitrag auch für den Wertediskurs dieser Gesellschaft.